

# AMTSBLATT

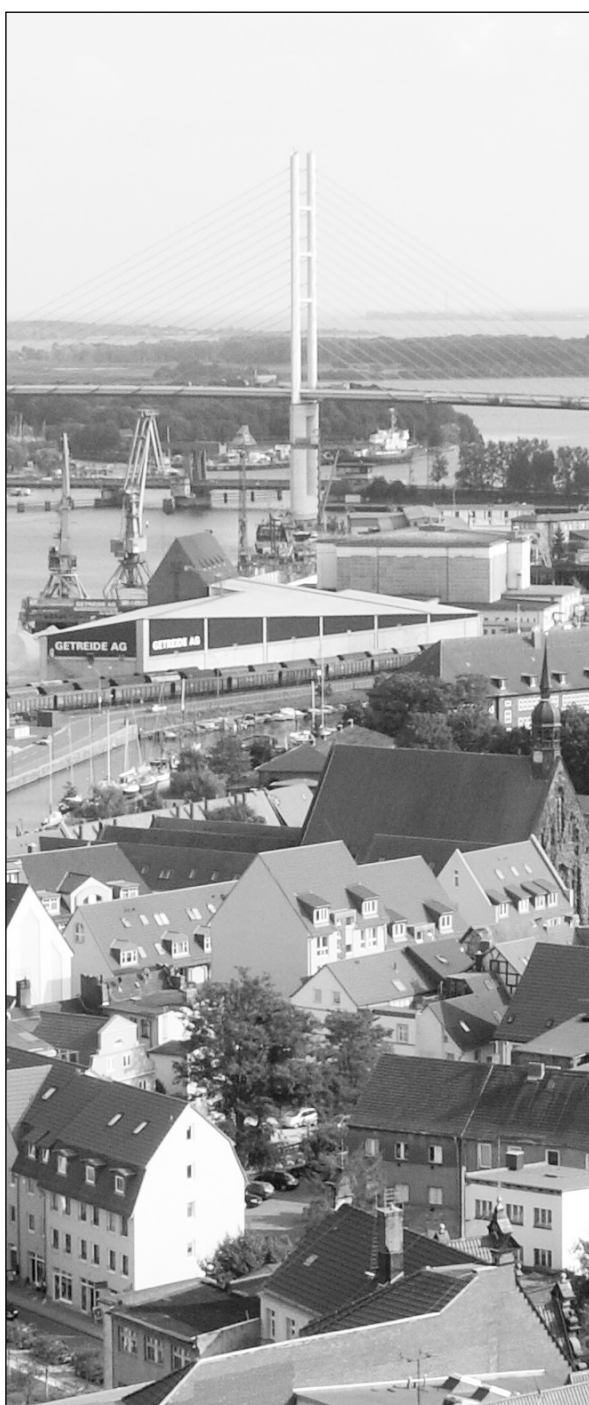
## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

17. Jahrgang

Stralsund, 16.02.2007



### Inhalt

### Seite

Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2005 - Entlastung des Oberbürgermeisters -	2
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund	3
Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund	4
Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund	5
2. Änderung der Satzung über die Hausnummerierung in der Hansestadt Stralsund (Hausnummernsatzung)	7
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Hansestadt Stralsund - ehemaliges Robotrongelände, Lindenstraße	8
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 102c der Hansestadt Stralsund - Fährbastion (Quartier 2c)	9
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 der Hansestadt Stralsund - „Quartier 17, Rathausplatz“	9
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. BoSo 25 Stralsund	10
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	10
Ungültigkeit von Dienstaussweisen	10
Korrektur zum Amtsblatt der Hansestadt Stralsund - Nr. 13 vom 29.12.2006	10
Informationen	10
Impressum	11
UNESCO-Brief 01/2007	11/12

**Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2005  
- Entlastung des Oberbürgermeisters –  
Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0669 vom 14.12.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung wie folgt fest:

**Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 gem. § 39 GemHVO  
Feststellung des Ergebnisses 2005 (in EUR)**

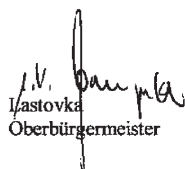
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	118.360.635,72		118.360.635,72
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		58.288.394,10	58.288.394,10
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	<b>118.360.635,72</b>	<b>58.288.394,10</b>	<b>176.649.029,82</b>
+ neue Haushaltseinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
+ neue Haushaltseinnahmereste			
Vermögenshaushalt		8.395.815,86	8.395.815,86
<b>Summe neue Haushaltseinnahmereste</b>	<b>0,00</b>	<b>8.395.815,86</b>	<b>8.395.815,86</b>
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00		0,00
Verwaltungshaushalt			
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		1.968.777,29	1.968.777,29
Vermögenshaushalt			
<b>Summe Abgang alter Haushaltseinnahmereste</b>	<b>0,00</b>	<b>1.968.777,29</b>	<b>1.968.777,29</b>
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	205.316,17		205.316,17
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Vermögenshaushalt		-4.675.672,22	-4.675.672,22
<b>Summe Abgang alter Kasseneinnahmereste</b>	<b>205.316,17</b>	<b>-4.675.672,22</b>	<b>-4.470.356,05</b>
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>118.155.319,55</b>	<b>69.391.104,89</b>	<b>187.546.424,44</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	122.765.114,41		122.765.114,41
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		58.205.607,30	58.205.607,30
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00		
<b>Summe Soll-Ausgaben</b>	<b>122.765.114,41</b>	<b>58.205.607,30</b>	<b>180.970.721,71</b>
+ neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	684.841,81		684.841,81
+ neue Haushaltsausgabereste			
Vermögenshaushalt		18.321.567,64	18.321.567,64
<b>Summe neue Haushaltsausgabereste</b>	<b>684.841,81</b>	<b>18.321.567,64</b>	<b>19.006.409,45</b>
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	4.453,53		4.453,53
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Vermögenshaushalt		7.136.070,05	7.136.070,05
<b>Summe Abgang alter Haushaltsausgabereste</b>	<b>4.453,53</b>	<b>7.136.070,05</b>	<b>7.140.523,58</b>
./ Abgang alter Kassenausgabereste			
Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste			
Vermögenshaushalt		0,00	0,00
<b>Summe Abgang alter Kassenausgabereste</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>123.445.502,69</b>	<b>69.391.104,89</b>	<b>192.836.607,58</b>
<b>Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen</b>			
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-5.290.183,14	0,00	-5.290.183,14

## Kassenmäßiger Abschluss 2005 (in EUR)

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	118.610.635,72	62.906.394,10	181.517.029,82
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	8.395.815,86	8.395.815,86
./ Abgang auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren	0,00	1.968.777,29	1.968.777,29
./ Abgang auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	1.277.316,17	212.327,78	1.489.643,95
+ Restbereinigung (Globalabsetzung Vorjahr)	1.072.000,00	4.888.000,00	5.960.000,00
./ Restbereinigung des laufenden Rechnungs- jahres	250.000,00	4.618.000,00	4.868.000,00
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>118.155.319,55</b>	<b>69.391.104,89</b>	<b>187.546.424,44</b>
Soll-Ausgaben	122.765.114,41	58.205.607,30	180.970.721,71
+ neue Haushaltsausgabereste	684.841,81	18.321.567,64	19.006.409,45
./ Abgang auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	4.453,53	7.136.070,05	7.140.523,58
./ Abgang auf Kassenausgabereste aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>123.445.502,69</b>	<b>69.391.104,89</b>	<b>192.836.607,58</b>
<b>Mehr- bzw. Minderausgaben</b>	<b>-5.290.183,14</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.290.183,14</b>
Ist-Einnahmen	118.121.964,63	81.729.733,86	199.851.698,49
Ist-Ausgaben	126.377.024,10	64.434.289,81	190.811.313,91
Buchungsmäßiger Kassenbestand	<b>-8.255.059,47</b>	<b>17.295.444,05</b>	<b>9.040.384,58</b>
+ Kasseneinnahmereste	3.765.735,33	1.509.072,43	5.274.807,76
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	11.930.149,23	11.930.149,23
./ Kassenausgabereste	116.017,19	34.016,75	150.033,94
./ Haushaltsausgabereste	684.841,81	30.700.648,96	31.385.490,77
evtl. Differenz	<b>-5.290.183,14</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.290.183,14</b>
Verwahrgelder – Bestand			25.106.552,51
Vorschüsse – Bestand			-533.056,74
Buchungsmäßiger Kassenbestand gesamt			<b>33.613.880,35</b>

2. Die Bürgerschaft erteilt gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dem Oberbürgermeister Entlastung.

Stralsund, 09.01.2007

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



Die Jahresrechnung 2005 liegt zur Einsichtnahme vom 19.02. bis 20.03.2007 im Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0664 vom 14.12.2006

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Febr. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2376), deren Inhaber vor dem 03. Okt. 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede umschlossene Räumlichkeit, die von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen Wohnen geeignet ist und genutzt wird. Eine konkrete Mindestausstattung der Räumlichkeit (z. B. Kochgelegenheit, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung und Waschmöglichkeit) ist nicht erforderlich, wenn diese Ausstattungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen oder die Räume bestimmungsgemäß nur in bestimmten Jahreszeiten genutzt werden.

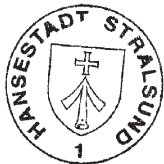
**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund tritt rückwirkend ab 31.03.2005 in Kraft.

Stralsund, 18.12.2006



Lastovka  
Oberbürgermeister



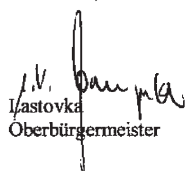
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2006 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie aller bis zum heutigen Tage erlassener Änderungen oder auf Grund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 10.01.2007



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Erste Satzung  
zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung  
der Hansestadt Stralsund  
Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0665 vom 14.12.2006**

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7, 8, 22 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 14. Dezember 2006 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Art. I  
Änderung der Straßenbaubeitragsatzung**

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – vormals Straßenausbaubeitragsatzung) vom 09.11.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 13 vom 15.11.2000, Seite 129 – 136, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Stralsund Beiträge von den in § 2 benannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist.

Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

§ 3 Abs. 2 Satz 2, erster Anstrich erhält folgende Fassung:

(Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für)  
„- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),“

§ 5 Abs. 4 Nr. 1b erhält folgende Fassung:

„bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,“

§ 5 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m zugrunde gelegt.“

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB), in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 – 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.“

**Art. II  
Neufassungsermächtigung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Straßenbaubeitragsatzung in der vom Inkraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

**Art. III  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 9. November 2000 in Kraft.

Stralsund, 03.01.2007



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Erste Satzung  
zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung  
der Hansestadt Stralsund**

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7, 8, 22 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 14. Dezember 2006 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1 - Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Stralsund Beiträge von den in § 2 benannten Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

**§ 2 - Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3 - Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2. Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	60 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %

6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	50 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperranlagen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
  - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
  - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Hansestadt Stralsund getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen  
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen  
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie können als Mischfläche ausgestaltet sein, wenn sie in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden dürfen.

5. **Fußgängerzonen**  
Fußgängerstraße mit eingeschränktem Fahrverkehr (Anliegerverkehr und Lieferverkehr zu Geschäften, begrenzt auf gewisse Tageszeiten)

(6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

#### § 4 - Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage abgerechnet, bildet der Abschnitt das Abrechnungsgebiet (Abschnittsbildung).

(3) Werden Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so bilden diese das Abrechnungsgebiet.

#### § 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Für die Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

b) bei Grundstücken, die mit der Straße, den Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt.

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
  - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestlegung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
  - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB), in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 – 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

**§ 6 - Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

**§ 7 - Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

**§ 8 - Ablösung des Beitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 9 - Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

**§ 10 - Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11 - Stundung und Ratenzahlung**

Die Stadt kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Beitragsforderungen gewähren.

**§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 9. November 2000 in Kraft.

Stralsund, 03.01.2007



Lastovka  
Oberbürgermeister



**2. Änderung der Satzung  
über die Hausnummerierung  
in der Hansestadt Stralsund  
(Hausnummernsatzung)**

**Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0666 vom 14.12.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat auf der Grundlage § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs.1 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. 1994 S. 249), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 26.04.2004 (GVOBl. M-V S. 61, des § 126 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) 38. Auflage vom 01.07. 2005 und § 51 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Grund der Nummerierung**

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc.

**§ 2 - Art und Weise der Nummerierung**

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Hansestadt Stralsund erteilten Hausnummer zu versehen. Diese wird eindeutig einer Straße oder einem Platz zugeordnet.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.
- (3) Umnummerierungen sind Nummerierungen im Sinne der Satzung
- (4) Umnummerierungen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung vorgenommen werden.
- (5) Hausnummern werden als Zahl und bei Erforderlichkeit mit alphabetischen Zusatzbuchstaben vergeben.

**§ 3 – Gestaltung der Hausnummernschilder**

- (1) Für die Hausnummern sollten vorzugsweise Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen alphabetischen Buchstaben auf hellem d.h. auf weißen Untergrund, abweichend davon müssen in der Altstadt weiße Ziffern auf blauem Untergrund verwendet werden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgrößen haben:

- bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm
- bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm
- bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm

Die Mindesthöhe der Zahlen beträgt 70 mm, für die Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Abweichungen sind zulässig, wenn die Erkennbarkeit gewährleistet ist. Die Kriterien hierfür ergeben sich aus (1).

**§ 4 – Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 3,00 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht zur Straße, so ist das Hausnummernschild an der der Straße zugewandten Gebäudewand sichtbar anzubringen und zwar an der dem Eingang nächstliegenden Gebäudecke. Ist das Hausnummernschild an der Gebäudewand von der Straße aus nicht erkennbar, ist es am Grundstückseingang, welcher an der Straße liegt, anzubringen. Maßgeblich ist stets die Straße, der das Gebäude oder Grundstück zugeordnet ist. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbstständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem an dem zur Straße gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Hansestadt Stralsund zusätzlich

verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 3. Sie können im Bedarfsfall beleuchtet sein.

- (4) Straßennamen und Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch mit Hausnummern versehen werden.
- (5) Hausnummern- und Hinweisschilder, die in der Vergangenheit abweichend von den Vorschriften dieser Satzung angebracht wurden, können weiterverwendet werden, solange diese gut lesbar sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht erschwert wird.

## § 5 - Antragstellung und Pflichten des Grundstückseigentümers und Nutzers

- (1) Den Eigentümern/innen stehen die Inhaber/innen in dieser Satzung grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungserbauberechtigte sowie Nutzern nach § 6 Abs.2) gleich.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen haben im Zuge des Bauantrages bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 1 die Hausnummernvergabe beim Bauamt zu beantragen.
- (3) Für die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer/innen und Nutzer nach § 6 Abs. 2 verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Grundstückseigentümer/innen und Nutzer.
- (4) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Pflichten nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen.
- (6) Ist der Hauseigentümer für seine Pflichterfüllung zum Anbringen seines Hausnummernschildes nicht erreichbar, so ist ein Treuhänder an seiner statt zur Pflichterfüllung heranzuziehen.

## § 6 – Abweichende Regelungen

- (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall auf Antrag des/der Eigentümers/in oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft das Bauamt.
- (2) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können auf Antrag von Nutzern eines Grundstückes bei Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers, Objekte, die als Wohn- oder Arbeitsstätte genutzt werden, nur einen kurzfristigen, nicht gesicherten Bestand haben und die wenig oder gar nicht bewegt werden (z.B. Wohnschiffe) mit einer zeitlich begrenzten Hausnummer gekennzeichnet werden.  
Diese wird von der nächstgelegenen Hausnummer in derselben Straße abgeleitet, mit einem Buchstaben vom Ende des Alphabets (XYZ) ergänzt und ohne Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück vom Bauamt als nicht rechtlich gesichert vergeben. Die Vergabe ist nach § 9 gebührenpflichtig.

## § 7 - Untersagung

Für den Fall, dass Hausnummern oder sonstige Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr nicht ordnungsgemäß beantragt und nicht amtlich erteilt wurden, kann die Hansestadt Stralsund diese durch Verwaltungsakt untersagen.

## § 8 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften nach §§ 3, 4, und 7 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsmittel nach § 86 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 bis § 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann in einer Höhe von bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis das ordnungsgemäße Hausnummernschild am Gebäude angebracht ist bzw. die nicht amtlich erteilte Hausnummer entfernt worden ist.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer oder dessen Treuhänder zum Vollzug der Pflichten aus dieser Satzung nicht bekannt, plant die Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, vertreten durch das Bauamt, als Ordnungsbehörde selbst das Anbringen von Hausnummernschildern und zeigt die geplante Ersatzmaßnahme zwei Monate vor deren Ausführung in der örtlichen Presse an, mit der Absicht, dass sich noch der zuständige Hauseigentümer zur Erfüllung seiner Verpflichtung meldet.

## § 9 - Verwaltungsgebühr

Die Hausnummernvergabe ist nach der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Das Gleiche gilt für eine Hausnummernänderung auf Antrag des Eigentümers bzw. eines Antragstellers nach § 6 Abs.2.

## § 10 - Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausnummernsatzung vom 12.12.1996 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 05.02.1997 - außer Kraft.

Stralsund, 03.01.2007



Lastovka  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Hansestadt Stralsund ehemaliges Robotrongelände, Lindenstraße Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0667 vom 14.12.2006

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 14.12.2006 den o.g. Bebauungsplan Nr. 56 als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Kniepervorstadt zwischen der Lindenstraße und dem Hainholz. Es umfasst das ehemalige Robotrongelände und das Grundstück Wallensteinstraße 6a. Wesentlicher Inhalt des Planes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit Stadtviellen und Einfamilienhäusern.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie



nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 17.01. 2007

gez. Lastovka

### **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 102c der Hansestadt Stralsund Fährbastion (Quartier 2c)**

**Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0668 vom 14.12.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 14.12.2006 den o.g. Bebauungsplan Nr. 102c als Satzung.

Das Plangebiet liegt im Altstadtgebiet, Stadtteil Bastionengürtel und umfasst nahezu vollständig den Bereich der Fährbastion und den angrenzenden Teil des Fährwalls. Es wird begrenzt durch die Seestraße im Nordosten, die Grünfläche „Fährzingel“ im Südosten, die Grundstücke Fährwall 2 bis 9 im Südwesten und die Johannischorstraße im Nordwesten. Wesentlicher Inhalt des Planes ist die Schaffung von Planungs- und Baurecht für das Parkhaus am Fährwall. Die übrigen Quartiersflächen sind als besonderes Wohngebiet weiterzuentwickeln.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 17.01. 2007

gez. Lastovka

### **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 der Hansestadt Stralsund „Quartier 17, Rathausplatz“ Beschluss-Nr. 1007-IV-01-0718 vom 25.01.2007**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 25.01.2007 den Bebauungsplan Nr. 117 als Satzung.

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Altstadt und erstreckt sich auf das gesamte Quartier 17 einschließlich der umliegenden Straßen bis zu ihrer Mitte. Es wird begrenzt im Norden durch die Badenstraße, im Osten durch die Kleinschmiedstraße, im Süden durch die Heilgeiststraße und im Westen durch die Ossenreyerstraße.

Es ist das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbebauung des Quartiers 17 mit einem mehrgeschossigen Gebäudekomplex zu schaffen, welcher neben großflächigem Einzelhandel, vielfältigen gewerblichen und Dienstleistungseinrichtungen auch eine Stellplatzanlage mit maximal 260 Parkplätzen und in den oberen Geschossen Wohnungen aufnehmen kann.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 01.02. 2007

gez. Lastovka

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Vermessungs- und Katasterbehörde  
für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt  
Stralsund als Sonderungsbehörde  
Sonderungsbescheid in dem Verfahren  
nach dem Bodenordnungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. BoSo 25 Stralsund**

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach §1 Nr. 1 des Bodenordnungsgesetzes ( BoSoG ) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.

**Begründung**

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 25, Flurstücke: 9/4, 10/164, 10/165, 10/166, 10/167, 10/168 und 10/169 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG vom 20. Dezember 1993 BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden teilweise durch die Heilgeiststraße, im Osten durch den Langenwall, im Süden teilweise durch den Frankenwall sowie im Westen durch die Badstüberstraße begrenzt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

**Hinweis zum Erlass dieses Bescheides**

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

**Der Sonderungsplan sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen nach § 8 Abs.4 BoSoG ab dem**

**20. Februar 2007 für den Zeitraum eines Monats**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde des **Landkreises Nordvorpommern** als Vermessungs- und Katasterbehörde des **Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund**, beim **Fachgebiet Kataster und Vermessung, Tribseer Damm 1A, 18437 Stralsund**, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

**Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit Frau Sund unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-777** möglich.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen** oder in der genannten Dienststelle in Stralsund schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder  
(Kreisvermessungsoberrat)

Der Gemeindevahlleiter Stralsund, 18.01.2007

**Mitteilung des Gemeindevahlleiters**

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Torsten Hennig, hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Rico Schumann über.

gez. Lastovka

**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Die Dienstaussweise Nr. 144/91 und 50/92 der Hansestadt Stralsund werden für ungültig erklärt.

gez. Gawoehns

**Korrektur  
zum Amtsblatt der Hansestadt Stralsund - Nr. 13  
vom 29.12.2006**

In der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Amtsblatt Nr. 13 vom 29.12.2006, Seite 5, muss unter Absatz I. Folgendes geändert werden:

1. Datum der Prüfung und des Bestätigungsvermerks  
Richtig lautet der Text: „...geprüft und am 19.05.2006 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen: ...“
2. Angabe des Geschäftsjahres  
Richtig lautet der Text: „ ... für das Geschäftsjahr vom **01.01.2005 bis 31.12.2005** geprüft.“

**INFORMATIONEN**

**Eigentum verpflichtet**

**Eigentümer sind verantwortlich für die Gefahrenabwehr an ihren Gebäuden**

In der aktuellen Winterzeit werden die Gebäude der Hansestadt Stralsund ständigen Frost-Tau-Wechseln und stürmischen Winden ausgesetzt. Von den dadurch hervorgerufenen Schäden insbesondere an Dachflächen, Traufen und angeputzten Bereichen können Gefahren für die Bevölkerung ausgehen, wenn sich beispielsweise Fassadenteile im Bereich von Fußwegen lösen.

Viele Gebäude der Hansestadt Stralsund wurden mit Engagement instand gesetzt, umgebaut oder auch erweitert. Sorgen bereiten aber baufällige, unbewohnte Häuser, die oft nicht ausreichend gesichert bzw. unterhalten werden (siehe jüngstes Beispiel in der Mühlenstraße). Gefahren, die von solchen Gebäuden ausgehen, müssen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Verantwortlich dafür ist gemäß § 54 Landesbauordnung (LBauO M-V) der Bauherr ( in der Regel der Eigentümer).

§ 3 (1) LBauO fordert, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Der Eigentümer ist in der Pflicht, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung seines Gebäudes zu sorgen. Dafür hat er insbesondere die gefährdeten Bereiche zu untersuchen, ggf. unter Beteiligung von Baufachleuten, und festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen.

Kontrollen der Bauaufsichtsbehörde ergeben allerdings immer wieder, dass nicht alle Eigentümer ihren Sicherungspflichten in ausreichendem Maße nachkommen. "Reagieren diese dann nicht auf entsprechende Aufforderungen, müssen sie mit bauaufsichtlichen Zwangsmaßnahmen rechnen. Das können eine Ordnungsverfügung oder aber auch eine Zwangsgeldfestsetzung sein. In besonders kritischen Gefahrensituationen sind auch Ersatzmaßnahmen denkbar. Das heißt unter Umständen, wir veranlassen die Gefahrenbeseitigung selbst auf Kosten des Eigentümers. Der verantwortungsbewusste Eigentümer bleibt von derartigen Zwangsmaßnahmen aber verschont. ", so Wilfried Köllmann, im Bauamt verantwortlich für die Bauaufsicht.

Für Fragen und Hinweise steht die Bauaufsichtsbehörde gerne zu Verfügung unter den Telefon-Nummern 03831 / 254-845 und -816 oder an folgenden Sprechtagen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9 - 13 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 14 -18 Uhr  
(in Notfällen natürlich auch außerhalb dieser Zeiten)

sowie unter folgender Adresse:  
Hansestadt Stralsund, Abteilung Bauaufsicht,  
Badenstraße 17, 18408 Stralsund

**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansendruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



Historische Altstädte  
Stralsund und Wismar

AUSGABE 01/2007 (JANUAR-MÄRZ)

**RÜCKBLICK**

**BAUHERREN-PREIS DER AG HISTORISCHE STÄDTE**

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Städte, in der die Hansestadt Stralsund seit 1991 neben Bamberg, Görlitz, Lübeck, Meißen und Regensburg Mitglied ist, hat im letzten Jahr zum dritten Mal den Bauherrenpreis für „Hervorragende Sanierung oder Neubau im historischen Stadtkern in den Mitgliedsstädten“ ausgelobt.

Ziel der Auslobung ist es, die Möglichkeiten einer qualitativollen Weiterentwicklung historischer Stadtkerne aufzuzeigen und zu fördern. Teilnahmeberechtigt waren Bauherren, die im Zeitraum von 2002 bis 2005 in der historischen Altstadt einer der Mitgliedsstädte Gebäudesanierung oder Neubau durchgeführt haben. Jede Mitgliedsstadt konnte sich mit

drei Arbeiten an diesem Wettbewerb beteiligen. Die Auswahl der Preisträger erfolgte während der Arbeitssitzung der Arbeitsgemeinschaft am 20. Oktober 2006 in Stralsund.

Den Bauherrenpreis für Stralsund gewann Familie Roch mit dem eingereichten Wettbewerbsbeitrag Marienstraße 22. Alle am Wettbewerb beteiligten Arbeiten werden in einer Wanderausstellung in allen sechs Mitgliedsstädten gezeigt. In Stralsund war die Ausstellung vom 24. Oktober bis 3. November 2006 im Dielenhaus zu sehen.



**„WER DIE VERGANGENHEIT KENNT, HAT EINE ZUKUNFT!“**

Unter diesem Thema stand die Jahrestagung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V., zu der sich ca. 140 Bürgermeister, Tourismusfachleute, Museumspädagogen, Denkmalpfleger sowie Welterbe-Experten im Oberen Mittelrheintal trafen. Ziel der Tagung war es, die Bedeutung der 32 deutschen Welterbestätten unter dem Gesichtspunkt der bundesweiten Bildungs- und Jugendarbeit anhand konkreter Beispiele herauszustellen.

Gemäß Welterbekonvention haben Welterbestätten neben dem Erhaltungsauftrag auch einen Vermittlungsauftrag. Sie sind Bildungsorte, die qualitativolle Präsentationskonzepte für die Wahrnehmungsschärfung und Bewusstseinsbildung ihrer Besucher benötigen. Neben Präsentationen wie der Aktion „denkmal aktiv – Kultur-

erbe macht Schule“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, den Welterbe-Unterrichtsmaterialien des Hornemann-Instituts Hildesheim, den museumspädagogischen Beispielen der Schlösser Brühl in Zusammen-



arbeit mit der Universität Paderborn kamen auch Schüler des Geographie-Leistungskurses eines Koblenzer Gymnasiums zu Wort. Sie stellten die Ergebnisse einer stichprobenartigen Befragung unter Schülern und Studenten vor, die verdeutlichte, dass die Bemühungen um die Vermittlung der Welterbe-Idee und der ihr zugrunde liegenden Werte intensiviert werden müssen. Das Ziel muss sein, Jugendliche, vornehmlich über Schulen und Jugendverbände, für Reisen und Ausflüge in Welterbestätten noch besser zu motivieren.

Die in Koblenz in Rheinland-Pfalz beginnende und im hessischen Rüdeshheim endende Veranstaltung stand unter der Schirmherrschaft der jeweiligen Ministerpräsidenten. Aus Stralsund nahmen an der Tagung der Bürgerschaftspräsident, die Welterbe-Managerin, die Betriebsleiterin der Tourismuszentrale und deren Stellvertreterin sowie ein Mitglied des Welterbe-Beirates teil.

**LESUNG ZUGUNSTEN DES WIEDERAUFBAUS VON ST. GEORGEN IN WISMAR**

1.000 Euro konnte Ines Raum, Vereinsvorsitzende vom Aufbauverein St. Georgen e. V., aus den Händen von Volker Stein, Filialeiter der Buchhandlung Weiland, entgegennehmen. 600 Interessierte waren bei der Lesung mit Gerhard Schröder aus seinem Buch „Entscheidungen – Mein Leben in der Politik“ in der St. Georgenkirche dabei. Der Kälte trotzten

sie mit Glühwein und Gewürzkuchen, die von den Mitgliedern des Aufbauvereins an diesem Abend verkauft wurden. Die Buchhandlung Weiland, die diese Lesung organisierte, spendet den Erlös für den Wiederaufbau von St. Georgen. Das nächste Vorhaben ist der Einbau einer Heizungsanlage.





## GOTISCHES VIERTEL RUND UM DEN WISMARER MARIENKIRCHTURM WIRD AUFGEWERTET

Die St. Marienkirche in Wismar galt als eine der schönsten Backsteinkirchen im norddeutschen Raum. In der Nacht vom 14. zum 15. April 1945 wurde ein großer Teil des Gotischen Viertels in Wismar schwer beschädigt, wie zum Beispiel das Archidiakonat, die Alte Schule an der Südseite der Marienkirche sowie die St. Georgen und die St. Marienkirche. Auf Beschluss des damaligen Rates der Stadt wurde 1960 die beschädigte Kirche gesprengt, übrig blieb nur noch der 82 Meter hohe Turm.

Seit dem Jahr 2000 erfolgt die Sanierung und Rekonstruktion der Kirche. Im Zuge dessen wird dokumentiert, in welchen Abschnitten dieser Bau entstanden ist. Derzeitig sind Bauarbeiter dabei, Reste der Mauern der einstigen Marienkirche mit Backsteinen in Klosterformat zu erhöhen. Seit 2002 – nach einer erfolgreichen Sanierung des St. Marienkirchturms – ist dort die Ausstellung „Wege der Backsteingotik“ zu sehen. Hier hat der Besucher die Möglichkeit, anhand des Beispiels von St. Marien die Techniken des gotischen Backsteinbaus und des mittelalterlichen Handwerks zu erleben. So nimmt „Bruno Backstein“ den Besucher mit auf eine aufregende Reise in die Vergangenheit.

Um das Gotische Viertel aufzuwerten, ist für das Jahr 2007 die Um- und Neugestaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen um die ehemalige St. Marienkirche geplant. Dabei orientiert man sich an Plänen aus der Zeit der Umpflasterung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, aber auch an den heutigen Anforderungen. Mit dieser Maßnahme wird dieser einzigartige denkmalgeschützte Stadtraum um den Turm und die ehemalige Marienkirche nachhaltig aufgebessert. In den nächsten Jahren entsteht dort ein weiterer öffentlicher Ruheraum mit Sitzmöglichkeiten und Skulpturen. Der Besucher kann dann den ehemaligen Kirchenraum durch Portale betreten und die Schönheit des monumentalen Backsteinbaus genießen.

## AKTUELLES

### WELTERBE IN JUNGEN HÄNDEN: NEUE AUSSTELLUNG DER IGS GRÜNTAL IM WULFLAMHAUS

Seit April 2006 gibt Stralsund den Schulen der Stadt die Möglichkeit, ihre vielfältigen Projektarbeiten zum Thema UNESCO-Welterbe der Öffentlichkeit zu präsentieren. Seit dem 22. November 2006 zeigt die UNESCO-Projektschule Integrierte Gesamtschule Grünthal Arbeiten von

Schülern der 12. Klasse. Die im Kunstunterricht gestalteten Plakate widmen sich diesmal dem schönen Detail und schärfen so den Blick für das Besondere der Baudenkmale der Welterbestadt Stralsund. Zu sehen sind die Arbeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr.



Schüler der IGS Grünthal arbeiten derzeit in Kooperation mit dem Welterbe-Management Stralsund an einem Informationsfaltblatt für Kinder, das mit einfachen Worten, in verständlicher Weise und durch eine ansprechende Gestaltung junge Menschen mit der Welterbe-Idee vertraut machen und über das Besondere der Welterbestätte Stralsund und Wismar informieren soll.

### GESTALTUNGSBEIRAT STRALSUND – TERMINE 2007

Der Gestaltungsbeirat der Hansestadt Stralsund wurde 1999 ins Leben gerufen. Durch ihn werden Vorhaben im Altstadtbereich von städtebaulicher und architektonischer Bedeutung begutachtet und Hinweise und Empfehlungen an die Bauherren und die Stadt zum weiteren Vorgehen gegeben. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates, der aus auswärtigen Fachleuten besteht, sind in der Regel öffentlich.

28. MÄRZ 2007, 6. JULI 2007, 21. SEPTEMBER 2007, 7. DEZEMBER 2007

## AUSBLICK

### 2007 – 5 JAHRE WELTERBE STRALSUND UND WISMAR

Am 27. Juni 2002 wurde den „Historischen Altstädten Stralsund und Wismar“ der Welterbe-Status zuerkannt. Damit jährt sich die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste in diesem Jahr zum fünften Mal. In Stralsund ist dies Anlass für Vorträge, Veranstaltungen und Ausstellungen rund um das Thema Welterbe.

Freuen können sich die Stralsunder auf eine Ausstellung in der Jakobikirche, die alle 32 deutschen Welterbestätten zeigt, auf die Museumstage des Kulturhistorischen Museums, auf einen Mal- und Zeichenwettbewerb, auf die Präsentation der Gemeinschaftsbriefmarke „Weltkulturerbe Stralsund, Wismar und Riga“ sowie auf diverse Vorträge, die sich beispielsweise mit den Themen Denkmalpflege, Baukultur, Bildung, Kultur und Tourismus beschäftigen. Alle geplanten Aktionen werden in einem Programmheft zusammengefasst. Detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie ab April außerdem im nächsten UNESCO-Brief sowie im Internetportal unter [www.stralsund-wismar.de](http://www.stralsund-wismar.de).

„WELT-KULTUR-ERBE“ – STRALSUND ERKUNDEN, ERLEBEN UND GENIEßEN. DIE NÄCHSTE AUSGABE DES MAGAZINS ERSCHEINT AM 15. MÄRZ 2007!

## WUSSTEN SIE EIGENTLICH, ...

... dass das Hornemann-Institut in Hildesheim ein neues Unterrichtswerk zum UNESCO-Welterbe veröffentlicht hat? Die Publikation „Klasse Welterbe! Hildesheimer Weltkulturerbe im Unterricht“ vermittelt am Beispiel des Hildesheimer Doms und der Michaeliskirche Kindern und Jugendlichen die Idee des Welterbes. Die Unterrichtsmappe enthält 54 Projektbeschreibungen und über 180 Abbildungen von Schülerarbeiten. Die Mappe enthält außerdem Informationen zur UNESCO, zum UNESCO-Welterbe-Programm und zum Hildesheimer Weltkulturerbe. (Quelle: [www.unesco.de](http://www.unesco.de))



HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt  
Welterbe-Managerin  
Alter Markt 5  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831/252-316  
Fax: 03831/252-319  
Email: [sbehrendt@stralsund.de](mailto:sbehrendt@stralsund.de)



KONTAKT: Frank Junge  
Presse-, Marketing- und Bürgeramt  
Am Markt 1  
23966 Wismar  
Tel.: 03841/251-9030  
Fax: 03841/251-9037  
Email: [presse@wismar.de](mailto:presse@wismar.de)

IM INTERNET:  
[www.stralsund-wismar.de](http://www.stralsund-wismar.de)  
DIE UNESCO IM INTERNET:  
[www.unesco.org](http://www.unesco.org)  
DIE DEUTSCHE SEITE:  
[www.unesco.de](http://www.unesco.de)